

BESCHLUSSENTWURF

ZUSCHLAGHUNDERTSTEL AUF DEN IMMOBILIENSTEUERVORABZUG ZUGUNSTEN DER PROVINZ FÜR DAS JAHR 2023

DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT,

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 152, 170 und 172;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (kurz KLDD) und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 § 5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Provinzgesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 22. November 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen dieses Kodex;

Aufgrund des Dekretes vom 3. Juli 2008 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des KLDD;

Aufgrund des wallonischen Dekrets vom 28. November 2019 zur Ratifizierung des Beschlusses, die Übertragung des Dienstes für den Immobilienvorabzug auf die Wallonische Region zu vertagen, in dem es heißt: *„Die Eintreibung dieser Steuer wird durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie durchgeführt, wie es das Einkommensteuergesetzbuch, das Gesetzbuch über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und das wallonische Dekret vom 28. November 2019 zur Ratifizierung des Beschlusses, die Übertragung des Dienstes für den Immobilienvorabzug auf die Wallonische Region zu vertagen, vorschreiben“*;

Aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Festlegung und Eintreibung der Provinzialsteuern;

Aufgrund der Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Abänderung des Einkommensgesetzbuches 1992 hinsichtlich der Zusatzsteuern auf regionale Steuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist und das Gesetzbuch über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung festlegt;

Aufgrund des nicht datierten Haushalts- und Steuerrundschreibens des Ministers für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region, das den Behörden am 19. Juli 2022 übermittelt wurde und die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2023 betrifft, insbesondere in seinem Teil, der sich auf die Besteuerung der Provinzen bezieht;

Aufgrund der Übermittlung des Dossiers an den Herrn Finanzdirektor der Provinz am 19. September 2022, um seine Zustimmung gemäß Artikel L2212-55, §2, 8° des KLDD zu erhalten;

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors vom 19. September 2022;

In der Erwägung, dass für das Jahr 2022 der für die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug festgelegte Betrag, der durch den Beschluss vom 28. Oktober 2021 angenommen wurde und keine Maßnahme der Aufsichtsbehörde seitens der Wallonischen Region hervorgerufen hat (ministerielle Mitteilung vom 24. November 2021), für 2023 nicht abgeändert werden muss, abgesehen von dem oben erwähnten Sichtvermerk des wallonischen Dekrets vom 28. November 2019;

In der Erwägung, dass der von der Provinz Lüttich festgesetzte Satz der Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug (1.750) höher ist als der durch das Rundschreiben der Wallonischen Region über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2023 empfohlene (1.500);

In der Erwägung, dass jedoch verschiedene Argumente für die Beibehaltung des Satzes von 1.750 Zuschlagshundertstel sprechen, da er dazu beiträgt, dass die Provinz Lüttich über die für die Entwicklung und Fortbestand ihrer Politiken erforderlichen finanziellen Mittel verfügt;

Dass diese Argumente im Folgenden dargelegt werden.

In der Erwägung, dass verschiedene Argumente für die Beibehaltung des Satzes von **1.750 Zuschlagshundertstel** sprechen, da er dazu beiträgt, dass die Provinz Lüttich über die für die Entwicklung und Fortbestand ihrer Politiken erforderlichen finanziellen Mittel verfügt; Dass diese aus den folgenden grundlegenden Zielen bestehen, die von der **Generaldirektion für Infrastruktur und nachhaltige Entwicklung** (DGIDD) vorgegeben werden.

- ✚ Es wurden große Projekte umgesetzt, so wie:
 - Die Instandsetzung der Spielfelder, der Laufbahn und der Tribünen von NAIMETTE XHOVEMONT (3.403.005,66 €);
 - Die Restaurierung der denkmalgeschützten Teile des Schlosses JEHAY (8.770.131,91 €). Zu diesem Betrag ist ein Dossier hinzuzurechnen, das sich derzeit in der Ausführungsphase befindet für einen Betrag von 1.336.548,06 €;
 - Der Bau des Ausbildungszentrums in Amay (5.923.981,87 €);
 - Die Fertigstellung der Bauarbeiten am Wissenszentrum „Pôle des Savoirs“ für einen Betrag von 47.856.810,47 €. Derzeit werden in diesem großen Komplex verschiedene Dossiers im Wert von 4.379.094,81 € umgesetzt, wie z. B. die Lieferung von Mobiliar, Tischlerarbeiten usw., damit dieser bald in Betrieb genommen werden kann;
 - Der Bau von Parkplätzen für den Empfang von Bediensteten der Provinz in der Nähe der Stadt Lüttich auf dem Kurth-Gelände für einen Betrag von 1.990.312,68 € und am Modeleurs-Standort für einen Betrag von 567.565,36 €.

- ✚ Und in der Zukunft:
 - Die Erschließung der Wäscherei am Standort Hauts Sart (Schätzpreis 3.586.918,39 €);
 - Die Sicherheitsarbeiten an verschiedenen Fassaden für 500.000,00 €;
 - Die Verstärkung der Strukturen der Streusalzlagerhalle für 300.000,00 €;
 - Die Fernverwaltung der Energiesensoren (170.000 €);
 - Die Rationalisierung mehrerer Bildungsstandorte, die sich auf dem Gebiet der Stadt Seraing befinden, zu einem einzigen Standort (575.000 €);
 - Die Fortsetzung der Innensanierung des Internats in Verviers (250.000,00 €);
 - Die Renovierung des Kulturraums des Kurth-Saals und die Verbesserung der Energieeffizienz (3.205.000,00 €);
 - Die Fortsetzung der Restaurierung des Schlosses Jehay (1.000.000,00 €);
 - Die folgenden Projekte: Trail Center, Mountainbike-Strecken und die Weiterentwicklung der Holzstege.

In der Erwägung, dass der bereits erwähnte Bau des künftigen Wissenszentrums „Pôle des Savoirs“ am Standort Bavière in Höhe von 41.927.670,17 € dieser Aufzählung hinzugefügt werden muss, zu dem noch ein Betrag von fast 3.520.000 € für Ausrüstung hinzukommt (der noch nicht gebunden wurde, da die entsprechenden Aufträge gemäß dem Gesetz über das

öffentliche Auftragswesen noch nicht vergeben sind), sowie Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten am Gebäudebestand der Provinz in Höhe von ca. 30 Mio. €;

In der Erwägung, dass auch die folgenden Aspekte berücksichtigt werden müssen:

- Der Ausbau der Partnerschaft mit den lokalen Behörden, insbesondere durch die Intensivierung der Weiterbildung des Personals;
- Die Aufrechterhaltung der Beschäftigung mit einem hohen Niveau an Statutaren;
- Ein allgemeiner Rückgang der erwarteten Einnahmen angesichts steigender Ausgaben der Provinz als Folge der:

- Senkung der Dotation des Fonds der Provinzen;
- von der wallonischen Region auferlegten Teilfinanzierung der Hilfeleistungszonen (11,9 Mio. € im Jahr 2020, 17,9 Mio. € im Jahr 2021, 26,2 Mio. € im Jahr 2022, 33,5 Mio. € im Jahr 2023, 40,5 Mio. € im Jahr 2024 und in den Folgejahren);
- Abschaffung zahlreicher Steuern seit dem regionalen Beschluss im Zusammenhang mit dem Steuerfrieden und -stopp, der 1994 eingeführt wurden, wodurch ihr ein Teil ihrer finanziellen Ressourcen entzogen wird.

In der Erwägung, dass außerdem die Erhebung von Zuschlaghundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug je nach Steuerjahr durch erhebliche Nachlässe beeinflusst werden kann;

Dass für das Jahr 2023 der Betrag der Nachlässe im Kontext der historischen Überschwemmungen in der Provinz im Jahr 2021 wahrscheinlich erheblich steigen wird;

In der Erwägung, dass bis zum 31. August 2021 auf 6.402.434,68 € Bruttoeinnahmen 1.278.486,54 € an Nachlässen gewährt wurden, d. h. rund 20 %;

Dass im Jahr 2023 auch zu befürchten ist, dass angesichts des wirtschaftlichen Hintergrundes die Erträge aus den Zuschlaghundertsteln künftig beeinflusst werden;

Dass man also mit Vorsicht vorgehen sollte, da unangenehme Überraschungen auf dieser Ebene immer möglich sind;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich auch in diesem Jahr ihre Bereitschaft bekräftigt, den Grundsatz des Steuerstopps zu respektieren, und zwar seit 2013, da keine neue Steuer erhoben wurde und die Sätze der geltenden Steuern unverändert bleiben;

In der Erwägung, dass es letztlich auch deutlich ist, dass der Anstieg der Provinzausgaben im Zusammenhang mit dem allgemeinen Kontext einen großen Einfluss auf die Personal-, Betriebs- und vor allem die Energieausgaben in der aktuellen Konjunktur hat;

In der Erwägung, dass demnach die Beibehaltung des derzeitigen Satzes durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, die Mittel und Wege für den Haushalt der Provinz für das Jahr 2023 bereitzustellen;

In der Erwägung, dass schließlich zu erwähnen ist, dass der Beschluss über die Höhe des Zuschlaghundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug in den vergangenen Jahren nicht Gegenstand einer Maßnahme der Aufsichtsbehörde gewesen ist;

Dass die Provinz Lüttich seit 1994 zahlreiche Steuern abgeschafft hat, wodurch ihr ein Teil ihrer Finanzmittel entzogen wurde;

Dass außerdem die Erhebung von Zuschlaghundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug je nach Steuerjahr durch erhebliche Nachlässe beeinflusst werden kann;

Dass die Provinz Lüttich auch in diesem Jahr ihre Bereitschaft bekräftigt, den Grundsatz des Steuerstopps zu respektieren – und dies bereits seit 2013 –, da keine neue Steuer erhoben wurde und die Sätze der geltenden Steuern unverändert bleiben;

In der Erwägung, dass schließlich zu erwähnen ist, dass der Beschluss über die Höhe des Zuschlaghundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug in den vergangenen Jahren nicht Gegenstand einer Maßnahme der Aufsichtsbehörde gewesen ist;

In der Erwägung, dass demnach die Beibehaltung des derzeitigen Satzes durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, die Mittel und Wege für den Haushalt der Provinz für das Jahr 2023 bereitzustellen;

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums,

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Zugunsten der Provinz Lüttich werden für das Jahr 2023 1.750 Zuschlagshundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug erhoben.

Artikel 2 - Vorliegender Beschluss wird an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin der Provinz und auf der Website der Provinz in Kraft.

Ergebnis der Abstimmung:

- Anzahl der Abstimmenden:
- Stimmen DAFÜR:
- Stimmen DAGEGEN:
- ENTHALTUNGEN:
- EINSTIMMIG

Sitzung vom 10. November 2022 in LÜTTICH

Für den Provinzialrat:

Der Generaldirektor der Provinz,

Der Präsident,

Pierre BROOZE

Jean-Claude JADOT